



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Februar 2024



Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Datenschutzrecht.....	1	7. Senat	1
Deliktsrecht.....	1	8. Senat	5
Gesellschaftsrecht.....	5	11. Senat.....	2, 4
Grundbuchrecht.....	1, 7	15. Senat.....	7
Rechtsweg	4	20. Senat.....	1, 2, 3, 4, 5
Versicherungsrecht	1, 2, 3, 4, 5		
Zivilprozessrecht.....	2		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Nachehelicher Unterhalt.....	8	4. Senat	8, 9
Unterhaltsrecht.....	8		
Verfahrensrecht.....	9		

Rechtsprechung der Strafsenate

Beweiswürdigung	13	1. Senat	10, 15
Materielles Strafrecht	11, 12, 13	3. Senat	11, 12, 13, 14
Maßregelvollzugsrecht	10, 15	4. Senat	13
Strafprozessrecht.....	12, 14	5. Senat	14
Strafzumessungsrecht	11, 12		
Untersuchungshaft.....	14		

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

7 U 137/23

[Beschluss vom 21.12.2023](#)

**Datenschutzrecht
Deliktsrecht
Grundbuchrecht**

Aussetzung, Revisionszulassung, grundsätzliche Bedeutung, Fortbildung des Rechts, Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, Vorlagepflicht, Auskunftsanspruch, Schaden, Kausalität, Unterlassungsklage, Streitwert

Das Urteil des EuGH vom 14.12.2023 – C-340/21 (BeckRS 2023, 35786) und das [Urteil des OLG Stuttgart vom 22.11.2023 – 4 U 20/23](#) (GRUR-RS 2023, 32883) geben dem Senat keine Veranlassung zur Aufgabe seiner Rechtsauffassung ([OLG Hamm, Urteil vom 15.08.2023 – 7 U 19/23](#), GRUR-RS 2023, 22505), dass im Rahmen eines Anspruchs aus Art. 82 DSGVO ein mit einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung als negative Folge einhergehender Kontrollverlust als solcher die Annahme eines immateriellen Schadens nicht trägt (so auch nachgehend veröffentlicht [OLG Köln, Urteil vom 07.12.2023 – 15 U 33/23](#), GRUR-RS 2023, 36757). Es besteht auch kein Anlass, das Verfahren auszusetzen und / oder dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen oder die Revision zuzulassen.

20 U 22/23

[Urteil vom 27.09.2023](#)

Versicherungsrecht

Lebensversicherung, Beratung bei Umdeckung, Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers

1. Wenn ein Versicherungsagent die Kündigung einer bestehenden Kapitallebensversicherung und den Abschluss einer neuen empfiehlt, besteht eine weitgehende Beratungspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer, Beratungsverschulden hier bejaht.
2. Es gilt im Bereich der – auch Anlagezwecken dienenden – Kapitallebensversicherung ebenso wie im Kapitalanlagerecht eine Vermutung beratungsgerechten Verhaltens im Sinne einer echten Beweislastumkehr, Beweis durch Versicherer hier nicht geführt.
3. Zum Schaden des Versicherungsnehmers im Fall einer Umdeckung (unter C II 5 und 7), Schaden

hier bejaht, Feststellungsurteil zugunsten des Versicherungsnehmers.

20 U 240/22

[Urteil vom 20.09.2023](#)

Versicherungsrecht

Rechtsschutzversicherung: Dieselklage, Thermofenster

Der Senat bejaht einen Anspruch gegen den beklagten Rechtsschutzversicherer auf Deckungsschutz für eine Dieselklage nach Maßgabe des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 26.06.2023 – VIa ZR 355/21 (Differenzschaden wegen Thermofenster). Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass zum Zeitpunkt der Deckungsablehnung nach der damaligen tatsächlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung eine solche Klage keine Aussicht auf Erfolg hatte (Fortführung des [Senatsurteils vom 05.05.2023 – 20 U 144/22](#)). Andererseits ist im Streitfall (noch keine Dieselklage erhoben) der Anspruch auf Deckungsschutz begrenzt durch das Erfordernis einer – zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zu beurteilenden – hinreichenden Erfolgsaussicht.

11 W 66/23

[Beschluss vom 19.09.2023](#)

Zivilprozessrecht

Ordnungsgeld, Zeuge, Höhe, Ermessen

Beim erstmaligen unentschuldigtem Ausbleiben eines Zeugen ohne Anhaltspunkte für ein schwerwiegendes Verschulden oder besondere wirtschaftliche Verhältnisse erscheint die Verhängung eines Ordnungsgeldes im unteren Bereich des zur Verfügung stehenden Rahmens (5 € bis 1.000 €) ausreichend.

20 U 77/23

[Beschluss vom 18.09.2023](#)

Versicherungsrecht

Lebensversicherung, Widerrufsbelehrung, § 8 VVG a. F.

1. Es genügt den inhaltlichen Anforderungen von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG in der vom Anfang 2008 bis 16. Dezember 2009 geltenden Fassung, wenn die Widerrufsbelehrung auf Zugang der „weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG“ abstellt und auch im Übrigen ordnungsgemäß ist.

Dies gilt jedenfalls, wenn – wie hier – dem die Widerrufsbelehrung enthaltenen Versicherungsschein die „Verbraucherinformation“ beigefügt war, in welcher es direkt zu Beginn und in Fettdruck unübersehbar heißt, dass „in dieser Verbraucherinformation, im Produktinformationsblatt, in der Werteübersicht, in den Versicherungsbedingungen und im Steuermerkblatt“ die „Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)“ enthalten waren. Anschluss an [BGH, Urteil vom 27. März 2019 – IV ZR 132/18](#), Rn. 2, 9; Abgrenzung zur EuGH-Rechtsprechung zur Kaskadenverweisung im Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie.

2. Die fehlende Angabe, dass im Falle einer Rückabwicklung auch Nutzungen herauszugeben sind, macht eine Widerrufsbelehrung (gemäß § 8 VVG in der vom Anfang 2008 bis 16. Dezember 2009 geltenden Fassung) nicht fehlerhaft, wenn der Versicherungsnehmer – wie hier – einem sofortigen Beginn des Versicherungsschutzes zugestimmt hat und deshalb aufgrund des vorrangigen § 9 Satz 1 VVG Nutzungersatz überhaupt nicht geschuldet ist.
3. Zur Rechtsmissbräuchlichkeit eines Widerrufs (vorsorglich unter II 2 b)

20 U 371/22

**[Urteil vom
13.09.2023](#)**

Versicherungsrecht

Berufsunfähigkeitsversicherung, Fatigue-Erkrankung

1. Es bleibt offen, ob es prozessual beachtlich ist, wenn der Berufsunfähigkeitsversicherer sich zu dem Berufsbild des Versicherungsnehmers im Rechtsstreit schlicht mit Nichtwissen erklärt, obschon er zuvor umfassend Auskünfte einholen konnte und eingeholt hat und keine Anhaltspunkte für Falschangaben des Versicherungsnehmers bestehen. Jedenfalls muss sich der Ver-

sicherer im Einzelnen zu dem Vortrag des Versicherungsnehmers erklären; sein Bestreiten kann – wie hier – gemäß § 138 Abs 2 ZPO unbeachtlich sein.

2. Zum Beweis von Berufsunfähigkeit bei einer Fatigue-Erkrankung, Beweis hier geführt.

11 W 59/23

[Beschluss vom 28.08.2023](#)

Rechtsweg

Rechtsweg, Zulässigkeit, Zivilgericht, Verwaltungsgericht, mehrfache Begründung, prozessualer Anspruch

Besteht für das Grundstück eines privaten Eigentümers eine von einem benachbarten Straßengrundstück eines Hoheitsträgers ausgehende Überflutungsgefahr, kann der Eigentümer einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch ggf. mit zivilrechtlichen und mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften begründen. Verfolgt er in einem derartigen Fall den Anspruch auf dem Zivilrechtsweg, kommt eine Verweisung des Rechtsstreits an die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht in Betracht. Im zivilgerichtlichen Verfahren ist über den geltend gemachten prozessualen Anspruch vielmehr unter allen in Betracht kommenden zivil- und öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

20 U 11/23

[Zurückweisungsbeschluss vom 11.08.2023](#)

Versicherungsrecht

Reiserücktrittsversicherung

Zu einer Ausschlussklausel für Kosten infolge von näher beschriebenen – „Vorerkrankungen“ in einer Reiserücktrittsversicherung:
Wirksamkeit der Klausel offengelassen, Ausschluss im Streitfall verneint für vorbestehende Prostatavergrößerung.

20 U 65/23

[Hinweisbeschluss vom 14.08.2023](#)

Versicherungsrecht

Rechtsschutzversicherung, Ausschluss für selbständige Tätigkeit

Wenn ein Rechtsschutzversicherer Deckung im Zusammenhang mit einer selbständigen Tätigkeit ausschließt, so fallen unter diesen Ausschluss auch Streitigkeiten aus einem von dem Versicherungsnehmer – zur Vorbereitung selbständiger Tätigkeit – geschlossenen Unternehmensberatungs-/Coachingvertrag.

20 U 349/22

[Zurückweisungsbeschluss vom 08.08.2023](#)

Versicherungsrecht

Kfz-Kaskoversicherung, Leistungsverzicht durch den Versicherungsnehmer

Zu einem Verzicht des Versicherungsnehmers auf Leistungen in einem Kaskofall, Verzichtsvertrag bejaht

8 U 158/22

[Urteil vom 05.07.2023](#)

Gesellschaftsrecht

Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis für ordentliches Gerichtsverfahren auf Abschlag auf eine Gesellschafterabfindung gegenüber Schiedsverfahren für endgültige Abfindung, Auslegung einer teilweisen einseitigen Erledigungserklärung als teilweise privilegierte Klägerücknahme, Voraussetzungen und Grenzen der Klageänderung im streitigen Verfahren gegenüber dem Mahnantrag, Voraussetzungen und Grenzen eines Leistungsbestimmungsrechts der beklagten Gesellschaft betreffend den Abschlag auf eine Gesellschafterabfindung, ausnahmsweise Leistungsbestimmung durch das Gericht in den Grenzen des Antrags

1. Für den Antrag auf Zahlung eines Abschlags auf die dem aus einer GmbH & Co. KG ausscheidenden Kommanditisten zustehende Abfindung besteht ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis vor den ordentlichen Gerichten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag für die endgültige Bestimmung der Abfindung ein Schiedsverfahren vorsieht.

2. Eine teilweise einseitige Erledigungserklärung kann nach dem Interesse der Parteien als privilegierte Klagerücknahme mit Kostenantrag gegen die Beklagte gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO ausgelegt werden, wenn der mit einem Mahnantrag geltend gemachte, für erledigt erklärte Teil nicht rechtshängig geworden ist.
3. Die Rechtshängigkeitsfiktion des § 696 Abs. 3 ZPO dient anderen Zwecken als die Regelungen der §§ 263 f. ZPO, so dass eine Klageerweiterung im Rahmen der Anspruchsbegründung gemäß § 697 ZPO unabhängig von der Abgabe „alsbald“ zuzulassen ist.
4. Ob und in welchem Rahmen eine vertraglich vereinbarte Leistung gemäß § 315 BGB durch eine Partei zu bestimmen ist, ist aufgrund von Wortlaut, Systematik und Umständen der Vereinbarung sowie nach dem Zweck des betroffenen Anspruchs (hier: des Anspruchs auf Abschlagszahlung) und des Leistungsbestimmungsrechts im Wege der Auslegung zu begründen. Hat die Bestimmung nach dem Maßstab der „Angemessenheit“ zu erfolgen, spricht dies dafür, dass die Parteien damit dem gesetzlichen Maßstab des „billigen Ermessens“ entsprechen wollen.
5. Dem Wortlaut und Zweck gemäß handelt es sich bei einer Abschlagszahlung auf eine Abfindung um eine Vorauszahlung auf eine dem Gläubiger bereits zustehende, aber noch nicht fällige Leistung. Anders als bei einer Vorauszahlung oder einem Vorschuss geht es bei der Abschlagszahlung um dem Gläubiger bereits zustehendes oder „verdientes“ Geld.
6. Das Leistungsbestimmungsrecht wird der Gesellschaft im Hinblick auf die allein hinsichtlich der Höhe der geschuldeten Abfindung noch bestehende Unsicherheit eingeräumt. Ist der Abschlag als 30 %-Anteil festgelegt, bezieht sich das Ermessen der Gesellschaft daher allein auf die Berechnungsgrundlage, also die Höhe des Abfindungsbetrags.

7. Die Leistungsbestimmung der beklagten Gesellschaft ist unbillig und gem. § 315 Abs. 3 S. 1 BGB unverbindlich sowie durch das Gericht auszuüben, wenn das Ermessen der Beklagten ausgefallen ist, weil sie, statt eine vertragsgemäße Entscheidung über die Abschlagszahlung vorzunehmen, dem Kläger allein die gesellschaftsvertraglich geschuldete Steuererstattung gewährt und diese teilweise lediglich geringfügig aufrundet.
8. § 308 Abs. 1 ZPO hindert das Gericht nicht daran, einen anders als in der Anspruchsbegründung errechneten und zusammengesetzten Abfindungsabschlag zuzusprechen. Setzt sich der einheitliche Streitgegenstand aus einzelnen (unselbständigen) Rechnungsposten zusammen, darf das Gericht Einzelposten mit höheren Beträgen einstellen, solange nur die beantragte Summe nicht überschritten wird.

15 W 108/23

**[Beschluss vom
16.05.2023](#)**

Grundbuchrecht

Inhaltliche Anforderungen an eine Zwischenverfügung, Vollmacht für namentlich nicht benannte Notarangestellte

1. Eine Zwischenverfügung muss das Mittel zur Beseitigung des vom Grundbuchamt angenommenen Eintragungshindernisses präzise und unmissverständlich bezeichnen. Fehlt es daran, ist die Zwischenverfügung aufzuheben.
2. Verwendbarkeit einer Vollmacht, die namentlich nicht benannten Angestellten des beurkundenden Notars erteilt worden ist, im Grundbuchverfahren

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

4 UF 36/23

[Beschluss vom 21.12.2023](#)

Nachehelicher Unterhalt

Unterhaltsbedürftigkeit, Unterhaltsbegrenzung, Verwertung des Vermögensstamms

1. Der Unterhaltsanspruch nach § 1571 BGB besteht auch dann, wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte nicht im Laufe einer langjährigen Ehe alt und unterhaltsbedürftig geworden ist, sondern bereits bei Eheschließung altersbedingt einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen konnte.
2. § 1571 BGB verlangt keine ehebedingte Bedürfnislage, so dass allein das Vorliegen einer Alters- oder Ehebedingten Bedürfnislage keine Gründe zur Unterhaltsbegrenzung nach § 1579 Nr. 8 BGB darstellen.
3. Zur Verminderung seiner Bedürftigkeit ist der Unterhaltsbedürftige nach § 1577 Abs. 1 BGB gehalten, neben seinen Renteneinkünften auch das ihm aus dem Verkauf des zu Ehezeiten bewohnten bebauten Grundstücks zugeflossene Vermögen für Unterhaltszwecke einzusetzen.
4. Im Rahmen der gebotenen Verwertung des Vermögensstamms, ist der Vermögensbetrag auf die voraussichtliche Dauer der Unterhaltsbedürftigkeit umzurechnen.

4 UF 80/23

[Beschluss vom 27.11.2023](#)

Unterhaltsrecht

Ermittlung des fiktiven Einkommens, Mindestlohn, Berücksichtigung eines individuell erzielbaren und in der Vergangenheit tatsächlich erzielten höheren Einkommens

Bei ungelernten Arbeitnehmern ist bei fiktiver Einkommensermittlung in der Regel nur der Mindestlohn zugrunde zu legen. Das gilt aber dann nicht, wenn eine bestimmte Tätigkeit über längere Zeit ausgeübt worden ist und dort nachhaltige über den Mindestlohn hinausgehende Einkünfte erzielt worden sind.

4 WF 126/23

Beschluss vom
20.11.2023

Verfahrensrecht

Auszahlung einer Lebensversicherung, einzusetzendes Vermögen, Tilgung eines Baudarlehns

1. Zu dem einzusetzenden Vermögen gehört – unter Berücksichtigung des angemessenen Schonvermögens – auch die Auszahlung aus einem Lebensversicherungsvertrag.
2. Sollen mit dem Vermögen Schulden getilgt werden zu einem Zeitpunkt, in dem die mögliche Pflicht zur Tragung von Verfahrenskosten bereits bekannt ist, kommt es darauf an, ob die Zurückstellung der Tilgung zuzumuten war.
3. Die bloße Absicht, später mit vorhandenem Vermögen eine Verbindlichkeit abzulösen, ist nicht geschützt.

Rechtsprechung der Strafsenate

1 Vollz 593/23

Beschluss vom
15.01.2024

Maßregelvollzugsrecht

Bestandsschutz, Vertrauensschutz, Anstaltswechsel, Fortbestehen

1. Zu der Frage, ob ein in einer Maßregelvollzugseinrichtung durch die dortige Gestattung des Besitzes und der Nutzung eines eigenen elektronischen Gerätes begründeter Vertrauens- bzw. Bestandsschutz bei einem Wechsel in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung fortbesteht.
2. Soll eine einmal gewährte Rechtsposition nachträglich wieder entzogen werden, so stellt sich jeweils die Frage, ob das Vertrauen des Betroffenen auf den Fortbestand der ihm – sei es auch zu Unrecht – eingeräumten Rechtsposition enttäuscht werden darf. Das Rechtsstaatsgebot und das aus ihm folgende Prinzip der Beachtung des Vertrauensschutzes führen nicht in jedem Fall zu dem Ergebnis, dass jegliche einmal erworbene Rechtsposition ungeachtet der wirklichen Rechtslage Bestand haben muss, sondern nötigt zu der an den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit ausgerichteten, im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung des Interesses der Allgemeinheit gegen das Interesse des Strafgefangenen am Fortbestand der ihn begünstigenden Rechtslage.
3. Den vorgenannten Grundsatz (Fortwirkung des Bestandsschutzes nach Verlegung in eine andere Anstalt) hat der Senat auch auf den Bereich des Maßregelvollzuges unter Geltung des MRVG NRW übertragen, da die Zielrichtung und der Regelungsgehalt des § 7 Abs. 3 MRVG NRW weitgehend dem des § 15 Abs. 2 StVollzG NRW (in der bis zum 27.04.2022 gültigen Fassung) entsprach und der Gesetzeswortlaut sowie die Gesetzesmotive zu § 7 MRVG NRW ebenfalls keine Anhaltspunkte dafür boten, dass die Gestattung der Einbringung eines Gegenstandes und dessen Gebrauch sich von vornherein nur auf den Aufenthalt eines Maßregelvollzugspatienten in der „jeweiligen“ Einrichtung beziehen sollte.

4. Gründe, von den o. g. Grundsätzen nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW) abzuweichen bzw. diese nicht auf §§ 19, 20 StrUG NRW zu übertragen, sieht der Senat nicht. Auch nach dem dortigen Regelungsgefüge ist eine nachträgliche Beschränkung des Besitzes und der Nutzung von persönlichen Gegenständen oder deren Wegnahme nur im Ermessenswege möglich (§§ 19 Abs. 3 S. 2, 20 Abs. 2 StrUG NRW), d.h. es bedarf jeweils einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen Abwägung des Interesses der Allgemeinheit gegen das Interesse des Untergebrachten am Fortbestand der ihn begünstigenden Rechtslage.
5. Daran ändert auch nichts, dass der Gesetzgeber zwischenzeitlich für den Bereich des Strafvollzugs durch die am 28.04.2022 in Kraft getretene Änderung des § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW nunmehr seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, dass sich der im Zusammenhang mit der Bewilligung des Besitzes von Gegenständen zu beachtende Bestandsschutz nur auf die jeweilige Anstalt bezieht. § 20 Abs. 1 S. 2 StrUG NRW enthält eine entsprechende Beschränkung gerade nicht und auch den Gesetzesmotiven ist ein diesbezüglicher Wille des Gesetzgebers nicht zu entnehmen, obgleich die zu der inhaltlich vergleichbaren Vorschrift des § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW (in der bis zum 27.04.2022 geltenden Fassung) ergangene Senatsrechtsprechung bekannt war.

3 ORs 70/23

**[Beschluss vom
28.12.2023](#)**

**Materielles Strafrecht
Strafzumessungsrecht**

Gefangenenbefreiung, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, Qualifikation, Tenorierung

1. Eine „Gefangenenbefreiung im Amt“ (§ 120 Abs. 2 StGB) ist als solche zu tenorieren.

2. Wird die „Gefangenenbefreiung im Amt“ durch einen „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten“ begangen, so sind die Voraussetzungen einer entsprechenden Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz festzustellen.

3 Ws 458/23

Beschluss vom
21.12.2023

Strafprozessrecht

Strafvollstreckungskammer, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, mündliche Anhörung, Verzicht, Wirksamkeit

Beruhet ein Verzicht eines Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus auf eine persönliche mündliche Anhörung im Gericht allein auf schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen (hier: Gefahr des Eintritts eines akuten psychiatrischen Notfalls durch die Anhörung außerhalb der Klinik), so liegt kein freiwilliger Verzicht vor. Die Strafvollstreckungskammer muss dann – in Ermangelung anderer Alternativen – den Untergebrachten ggf. in der Klinik mündlich anhören.

3 Ws 478/23

Beschluss vom
21.12.2023

Materielles Strafrecht
Strafzumessungsrecht

Strafaussetzung zur Bewährung, Widerruf, Verlängerung der Bewährungszeit, Vertrauensschutz, Gesamtstrafenbeschluss

Ein dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung entgegenstehender Vertrauenstatbestand kann gegeben sein, wenn zum Zeitpunkt der nachträglichen Gesamtstrafenbildung bereits bekannt war, dass die verurteilte Person zeitlich nach der Verhängung der im Gesamtstrafenbeschluss zusammenzuführenden Strafen erneut straffällig geworden und deswegen bereits rechtskräftig verurteilt worden ist und der Richter die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe dennoch zur Bewährung aussetzt. Das gilt aber nur dann, wenn der Verurteilte entweder davon Kenntnis hatte, bei Abfassung des Gesamtstrafenbeschlusses dem Gericht die neue Verurteilung bekannt war oder er aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte hiervon ausgehen durfte.

3 ORs 65/23

[Beschluss vom
12.12.2023](#)

Materielles Strafrecht Beweiswürdigung

Volksverhetzung, böswillig verächtlich machen, verleumden, Böswilligkeit, Menschenwürde, Vergleich mit Schimpansen, Intelligenzquotient, politische Diskussion, Zuwanderung, Fachkräfte, Beweiswürdigung

1. Das Tatbestandsmerkmal der Böswilligkeit in § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB hat strafbarkeitseinschränkende Funktion und ist zu bejahen, wenn die Äußerung aus feindseliger Gesinnung in der Absicht zu kränken (im Kernbereich der Persönlichkeit der Betroffenen) getätigt wird.
2. Die Beweiswürdigung des Tatrichters muss sich grds. auch auf das Merkmal der Böswilligkeit i. S. v. § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB erstrecken und sich ggf. auch mit nachvollziehbaren Anliegen des Angeklagten im Rahmen der Diskussion um ein aktuelles politisches Thema, seinen Erkenntnisquellen und der Fähigkeit zu deren zutreffender Bewertung auseinandersetzen.

4 ORs 111/23

[Urteil vom
07.12.2023](#)

Materielles Strafrecht

"Wash-Wash-Verfahren": Abgrenzung Trickdiebstahl und Sachbetrug, Ansetzen zum Versuch

1. Zur Abgrenzung zwischen Trickdiebstahl und Sachbetrug sowie zum unmittelbaren Ansetzen zum Versuch (§ 22 StGB) bei einer Tat nach dem „Wash-Wash-Verfahren“
2. Ist bei einer Tat nach dem „Wash-Wash-Verfahren“ der Tatentschluss des Täters darauf gerichtet, den Geschädigten durch Vortäuschung der Fähigkeit und Bereitschaft, Geldscheine zu vermehren, dazu zu bewegen, seinen Gewahrsam an den Geldscheinen lediglich zu lockern, um dann durch einen Trick unbemerkt die Geldscheine an sich zu nehmen, so dürfte es sich in rechtlicher Hinsicht um einen beabsichtigten Trickdiebstahl (§ 242 StGB) handeln.
3. Ist der Tatentschluss hingegen darauf gerichtet, den Geschädigten durch Täuschung dazu zu bewegen, nicht nur seinen Gewahrsam an den

Geldscheinen zu lockern, sondern dem Täter sogar eigenen Gewahrsam an den Geldscheinen einzuräumen – etwa indem er ihm vorspiegelt, die Vermehrung der Geldscheine müsse an einem anderen Ort stattfinden, weshalb der Täter das Geld mitnehmen müsse – so dürfte es sich in rechtlicher Hinsicht um einen beabsichtigten Sachbetrug (§ 263 StGB) handeln.

4. Bei einem versuchten Trickdiebstahl setzt ein unmittelbares Ansetzen zum Versuch (§ 242 StGB) voraus, dass sich eine Gewahrsamslockerung hinsichtlich der betroffenen Sache jedenfalls anbahnt.
5. Bei einem versuchten Sachbetrug ist für das unmittelbare Ansetzen erst diejenige Täuschungshandlung maßgeblich, die den Getäuschten unmittelbar zur irrtumsbedingten Verfügungsverfügung bestimmen und den Vermögensschaden herbeiführen soll. Diese Täuschung muss sich auf einen konkreten Vermögensgegenstand – hier konkrete Geldscheine – konkretisiert haben.

5 Ws 321/23

[Beschluss vom 07.12.2023](#)

Strafprozessrecht Untersuchungshaft

Haftprüfung, zum Begriff "derselben Tat" im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO

Ergeht gegen einen Untersuchungsgefangenen ein neuer oder erweiterter Haftbefehl wegen Erkenntnissen, die erst im Laufe der Ermittlungen bekannt geworden sind, wird dadurch ohne Anrechnung der bisherigen Haftdauer eine neue Sechsmonatsfrist im Sinne von § 121 Abs. 1 Satz 1 StPO in Gang gesetzt, wenn die neuen Erkenntnisse für sich genommen den Erlass eines Haftbefehls tragen.

3 Ws 426/23

[Beschluss vom 21.11.2023](#)

Strafprozessrecht Untersuchungshaft

Untersuchungshaft, Wiederholungsgefahr, Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat, Betrug

Unter den Begriff der "die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigenden Straftat" i. S. v. § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO fallen regelmäßig jedenfalls

Betrugstaten mit einer Schadenssumme von jeweils 5000 Euro oder mehr. Dies gilt insbesondere, wenn die Allgemeinheit als Geschädigte – wie hier durch mögliche Schädigung von Sozialkassen oder vergleichbaren Institutionen – in Betracht kommt.

1 Vollz 356/23

[Beschluss vom 09.11.2023](#)

Maßregelvollzugsrecht

Erledigung, Besitz und Nutzung eigener elektronischer Geräte im Maßregelvollzug nach Einführung des § 20 Abs. 1 S. 2 StrUG NRW

1. Ob die Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung zur Erledigung führt, hängt davon ab, ob die betreffende bzw. begehrte Maßnahme fortwirkt bzw. im Fall ihres Erlasses fortwirken würde. Hängt die verfahrensgegenständliche Maßnahme von den Verhältnissen in der früheren Anstalt ab, tritt Erledigung ein; ist die Entscheidung über die Maßnahme durch die Person des Betroffenen veranlasst (hier: schriftstellerische Tätigkeit des Betroffenen), ist demgegenüber eine Erledigung zu verneinen.
2. Zu der Frage des Besitzes und Nutzung eigener elektronischer Geräte im Maßregelvollzug nach Einführung des § 20 Abs. 1 S. 2 StrUG NRW, der zum 31. Dezember 2021 in Kraft getreten ist (vgl. GV NRW 2021 Nr. 89 vom 30. Dezember 2021, 1494 ff.).
3. Anders als § 7 Abs. 3 MRVG NRW enthält die Regelung des § 20 Abs. 1 StrUG NRW in Satz 1 (ausschließlich) ein Recht der Untergebrachten auf Nutzung von der Einrichtung zur Verfügung gestellter Medien oder elektronischer Geräte zum Zwecke der Information und Unterhaltung. In Satz 2 der Vorschrift ist nunmehr eine konkret auf den Besitz und die Nutzung eigener elektronischer Geräte bezogene Regelung enthalten, die einen Erlaubnisvorbehalt aufstellt.
4. Trotz geänderter Gesetzessystematik sind die zu § 7 Abs. 3 S. 2 MRVG NRW aufgestellten Grundsätze auch bei der Beurteilung bzw. rechtlichen Überprüfung des Erlaubnisvorbehalts nach § 20

Abs. 1 S. 2 StrUG NRW betreffend eine Erlaubnis zu Besitz und Nutzung eigener Geräte weiterhin zu beachten. Auch § 20 Abs. 1 S. 1 StrUG NRW, der ein (grundsätzliches) Recht zur Nutzung von der Einrichtung zur Verfügung gestellter Medien bzw. elektronischer Geräte statuiert und damit gleichsam die Zulässigkeit (bzw. Notwendigkeit) anstaltsinterner Medienregelungen voraussetzt, gibt dem Senat keine Veranlassung, von seiner bisherigen Rechtsprechung (betreffend solche Medienregelungen) abzuweichen.